

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträtthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zelle, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 26. April 1879 wird hiermit zu entsprechender Nachachtung für alle davon Betroffenen veröffentlicht.

Dippoldiswalde, den 30. April 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Kessfinger.

Bekanntmachung,

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von Vieh u. s. w. aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem nunmehr die Rinderpest in Böhmen erloschen ist, dagegen in Galizien noch fortbauert, so wird die Bekanntmachung, die Ein- und Ausfuhr von Vieh u. über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend, vom 17. März dieses Jahres sammt 2 Nachträgen dazu vom 21. und 24. März dieses Jahres zwar außer Kraft gesetzt, an deren Stelle werden aber folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Verboten bleibt noch bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Landesgrenze die Ein- und Durchfuhr

- a) von Rindvieh ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem es kommt, sowie von Schafen und Ziegen, ingleichen
- b) von thierischen Theilen jeder Art in frischem Zustande, welche von diesen Wiederkäuern herrühren, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2. Nachgelassen bleibt dagegen der Verkehr

- a) mit Butter, Milch und Käse, sowie
- b) mit vollkommen trockenen Häuten, mit trockenen oder gefalzten Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, geschmolzenem Talg, ingleichen mit lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen.

§ 3. Auch ist nicht beschränkt der kleine Grenzverkehr mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von

Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten und der Weidetrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren.

§ 4. Verboten ist noch bis auf Weiteres das Abhalten von Viehmärkten in sämtlichen mit Böhmen grenzenden amtshauptmannschaftlichen Bezirken. Die Kreis-hauptmannschaften sind jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Innerhalb derselben Bezirke ist bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestande von den betreffenden Viehbesitzern sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und von dieser hierauf nach § 13 ff. der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 das weitere Nöthige zu besorgen.

§ 6. Die Ueberwachung der genauen Befolgung der vorstehenden Bestimmungen geschieht durch die betreffenden Ortspolizeibehörden, ingleichen durch die Grenzzoll- und Polizeibeamten.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs beziehentlich des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 bestraft.

Dresden, den 26. April 1879.

Ministerium des Innern.
von Rostig-Ballwig.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die im 5. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes erschienene Verordnung der Königlichen Ministerien des Cultus und der Finanzen vom 4. dieses Monats, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend, werden die Herren Bürgermeister der mittleren und kleineren Städte und die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkes hiermit aufgefordert, wegen des nach § 14 der gedachten Verordnung vorgeschriebenen, von der Amtshauptmannschaft aufzustellenden **Katholiken-Verzeichnisses** über die in ihren Gemeinden wohnhaften oder ansässigen Katholiken, einschließlich der nach § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für ihre Person beitragspflichtigen katholischen Ehefrauen, innerhalb acht Tagen und spätestens

bis zum 6. künftigen Monats